

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Frau Friedl FB 22

Unser Zeichen: FB 51-173-Fach-2021-165 (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: FB 22-610.1-BLP-2022-5 Ihre Nachricht vom: 4.3.2022

Ansprechpartner: Frau Stöcker

Telefon: 0931 8003-5485 Fax: 0931 E-Mail: i.stoe Zimmer-Nr.: 2.02 0931 8003-905485

i.stoecker@lra-wue.bayern.de

Würzburg, 14.04.2022

Naturschutz;

Bauleitplanung der Gemeinde Gaukönigshofen im OT Wolkshausen; 7. Ände-Maßnahme:

rung des Flächennutzungsplans

Baugrundstück: Wolkshausen

Bauherr: Gemeinde Gaukönigshofen

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Friedl,

die Gemeinde Gaukönigshofen beabsichtigt die siebte Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Wolkshausen. Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines bisher als Dorfgebiet (MD) bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich in eine als Mischgebiet (MI) festgesetzte Fläche.

Begründet wird die Änderung mit dem Bedarf an Schaffung von Gewerbeflächen. Gleichzeitig ist in einem Mischgebiet aber auch die Entwicklung von privatem Wohnraum möglich, der nach Angaben in der Begründung für die Gemeinde Gaukönigshofen besteht.

Die Änderungsfläche liegt am südwestlichen Ortsrand von Wolkshausen und stellt sich derzeit neben kleinräumigen Verkehrsflächen und Grünstrukturen überwiegend als Ackerfläche dar. Im Änderungsbereich befinden sich kartierte Biotope. Außerdem überlagert sich der Bereich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg", für das als Schirmart die streng geschützte Wiesenweihe gelistet ist. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans soll die Ausweisung des Bebauungsplans "Tiergarten" im Umfang von 0,72 ha innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets ermöglicht werden. Dadurch gehen 0,62 ha Ackerfläche und somit potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat der Wiesenweihe verloren.

Für das europäische Vogelschutzgebiet gelten die Bestimmungen nach § 34 BNatSchG, nach denen Pläne oder Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen des Schutzgebiets überprüft werden müssen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung, ggf. auch in der Gesamtbetrachtung mit anderen Gebieten, möglich, ist der Plan unzulässig.

Aufgrund der geplanten Überbauung von Ackerflächen im Zusammenwirken mit anderen (auch bereits verwirklichten) Vorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet derzeit nicht ausgeschlossen werden. Zwar sollen Lebensraumaufwertungen für Wiesenweihe und andere Agrararten erfolgen, grundsätzlich gilt aber die gesonderte Betrachtung des Eingriffs ohne Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit nach § 34 BNatSchG. Derzeit wird seitens der Naturschutzbehörden an möglichen Lösungsstrategien (z.B. Ansatz Brutdichtezentren) zum Umgang mit relativ kleinen Vorhaben und Entzug von Nahrungs- und Bruthabitate im hier betroffenen Vogelschutzgebiet gearbeitet. Bis diese vorliegen und ggf. eine erhebliche Beeinträchtigung auch im Hinblick auf die Summationswirkung mit anderen Vorhaben und Projekten ausgeschlossen werden kann, ist die Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der anzunehmenden Beeinträchtigung abzulehnen.

Die Untere Naturschutzbehörde steht beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Stöcker

Fachkraft für Naturschutz